



## Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LfV)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **35                    Feststellung der Angetrunkenheit und anderer Zustände** **351                  Alkohol**

*Art. 38*            Angetrunkenheit und Dienstunfähigkeit

Als angetrunken und dienstunfähig gilt ein Besatzungsmitglied, das folgende Alkoholkonzentration aufweist:

- a. eine Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,1 mg Alkohol pro Liter Atemluft; oder
- b. eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,2 Gewichtspermille.

*Art. 39*            Alkoholkontrollen bei Anzeichen der Angetrunkenheit

Bestehen bei einem Besatzungsmitglied Anzeichen für eine Angetrunkenheit, so ist eine Alkoholkontrolle durchzuführen. Diese richtet sich nach den Artikeln 40 Absätze 2-4, 41 und 42 Absätze 1 und 3.

*Art. 40*            Durchführung der anlasslosen Atemalkoholprobe

<sup>1</sup> Die Durchführung der anlasslosen Atemalkoholprobe richtet sich:

- a. nach der Verordnung (EU) 2018/1042<sup>2</sup>;
- b. ergänzend nach der vorliegenden Verordnung.

<sup>2</sup> Die erste Atemalkoholprobe wird mit einem Atemalkoholtestgerät durchgeführt.

<sup>3</sup> Liegt das Resultat der ersten Atemalkoholprobe über dem Grenzwert nach Artikel 38 Buchstabe a, so ist frühestens 15 und spätestens 30 Minuten nach Beendigung der ersten Atemalkoholprobe eine zweite Probe mit einem Atemalkoholmessgerät durchzuführen. Dem Besatzungsmitglied ist es während der Wartezeit untersagt, zu essen, zu trinken oder sonst etwas zu sich zu nehmen.

<sup>4</sup> Die Atemalkoholtest- und messgeräte müssen die Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006<sup>3</sup> (MessMV) und der entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erfüllen. Die Durchführung der Atemalkoholprobe richtet sich sinngemäss nach der Strassenverkehrs-kontrollverordnung vom 28. März 2007<sup>4</sup> und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

#### *Art. 41* Vorläufige Dienstunfähigkeit

Liegt das Resultat der ersten Atemalkoholprobe mit dem Atemalkoholtestgerät über dem Grenzwert nach Artikel 38, oder muss gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a und c eine Blutprobe angeordnet werden, so gilt das Besatzungsmitglied als vorläufig dienstunfähig.

#### *Art. 42* Anordnung und Durchführung eine Blutprobe

<sup>1</sup> Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

- a. eine erste Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholtestgerät ein Resultat über dem Grenzwert gemäss Artikel 38 ergibt und dieses nicht mittels einer zweiten Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät bestätigt werden kann;
- b. die Atemalkoholprobe verweigert oder vereitelt wird, oder das Besatzungsmitglied sich dieser entzieht; oder
- c. aus medizinischen Gründen keine Atemalkoholprobe durchgeführt werden kann.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1042 der Kommission vom 23. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf die technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Einführung von Unterstützungsprogrammen, einer psychologischen Beurteilung der Flugbesatzung sowie von systematischen und stichprobenartigen Tests, bei denen die Flugbesatzung und Flugbegleiter zur Gewährleistung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit auf psychoaktive Substanzen getestet werden, sowie in Bezug auf die Ausrüstung neu gebauter turbinengetriebener Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von höchstens 5 700 kg und einer genehmigten Anzahl von sechs bis neun Fluggastsitzen mit einem Geländewarnsystem, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung.

<sup>3</sup> SR 941.210

<sup>4</sup> SR 741.013

<sup>2</sup> Liegt in Fällen von Absatz 1 Buchstabe c ein entsprechendes ärztliches Attest vor, kann von einer Blutprobe abgesehen und das Besatzungsmitglied in den Dienst entlassen werden.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Blutprobe richtet sich sinngemäss nach den Vorgaben von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 der SKV<sup>5</sup> und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des ASTRA.

## **352            Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen**

*Art. 43*            Untersuchungen bei Anzeichen des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen

Bestehen Anzeichen, dass ein Besatzungsmitglied unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen steht, so richtet sich die Durchführung der angeordneten Untersuchungen sinngemäss nach den Artikeln 12a, 12b, 13 Absatz 3, 14, 15 und 17 der SKV<sup>6</sup> und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des ASTRA.

### II

Die Verordnung vom 23. November 1994<sup>7</sup> über die Infrastruktur der Luftfahrt wird wie folgt geändert:

*Art. 29g Abs. 5*

Bestehen bei einem Besatzungsmitglied Anzeichen für eine Angetrunkenheit oder bestehen Anzeichen, dass es unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen steht, so ordnet der Flugplatzleiter oder die Flugplatzleiterin geeignete Untersuchungen an. Er oder sie zieht unverzüglich die Polizei bei. Die Durchführung der Massnahmen richtet sich nach den Artikeln 38 ff. der Verordnung vom 14. November 1973<sup>8</sup> über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV).

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

XX. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> SR 741.013

<sup>6</sup> SR 741.013

<sup>7</sup> SR 748.131.1

<sup>8</sup> SR 748.01

